

50.0 - Haushalt, Controlling, Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, SGB II

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales und Integration	06.09.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	19.09.2022	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Frauenhaus des Rhein-Sieg-Kreises; hier: neue Entgeltordnung
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales und Integration empfiehlt dem Kreisausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Entgeltordnung für das Frauenhaus des Rhein-Sieg-Kreises**1.**

Für die Unterbringung im Frauenhaus des Rhein-Sieg-Kreises sind ab dem 01.08.2022 folgende Tagessätze zu entrichten:

Tagesmietsatz: 20,01 € pro Person pro Tag

Tagessatz für psychosoziale Betreuung: 51,93 € pro Person pro Tag

Tagessatz für Kinderbetreuung 51,93 € pro Person pro Tag

2.

Bei der Berechnung der zu zahlenden Entgelte ist der Einzugstag zu berücksichtigen, für den Auszugstag ist kein Entgelt zu zahlen.

Das Entgelt ist grundsätzlich vom Tag des Einzugs an zu entrichten. Sofern eine Bewohnerin nur für die Dauer von bis zu drei abrechnungsfähigen Tages allein oder mit Kind/-ern im Frauenhaus war und keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch genommen hat, wird – wie bisher – auf das Entgelt für diese Zeit verzichtet.

3.

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

Die Entgeltordnung in der Fassung vom 25.04.2021 tritt hiermit außer Kraft und wird durch diese Regelung ersetzt.

Erläuterungen:

Das Frauenhaus des Rhein-Sieg-Kreises musste nach Kündigung des Mietvertrages durch die bisherige Vermieterin in neue Räumlichkeiten umziehen. Seit Januar 2021 befindet es sich im Hangweg 91 in 53757 Sankt Augustin. Eigentümerin und Vermieterin der Immobilie ist die Stadt Sankt Augustin.

Infolge von Lieferverzögerungen im Baugewerbe durch die weltweiten Auswirkungen der Corona -Pandemie verzögerten sich Umbaumaßnahmen insbesondere in sicherheitsrelevanten Bereichen. Daher konnte von April 21 bis Juli 22 nur die erste Etage belegt werden. Ab dem 01.08. stehen alle Plätze (für 10 Frauen und 16 Kinder) zur Verfügung. Zeitgleich nimmt die Erzieherin auf der neu eingerichteten Stelle ihren Dienst auf. Dadurch haben sich die Aufwendungen für den Betrieb des Frauenhauses geändert, so dass auch eine Anpassung der Tagessätze erfolgen muss.

Folgende Tagessätze wurden ermittelt:

- Tagessatz Kosten der Unterkunft und Heizung (Tagesmietsatz)
- Tagessatz für die psychosoziale Betreuung
- Tagessatz für Kinderbetreuung

Genau wie beim Frauenhaus Troisdorf wird mit einer Auslastung von 80 % kalkuliert, was bei insgesamt 26 Plätzen 7.592 kalkulatorischen Belegungstagen entspricht ($26 \text{ Plätze} \times 365 \text{ Tage} = 9.490 \text{ Belegungstage} \times 80\%$).

Im Tagesmietsatz werden Miete, Nebenkosten und sonstige mit dem Gebäude im Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Sicherheitsmaßnahmen) erfasst. Die ermittelten Kosten hierfür liegen bei 151.903,57 € p.a., so dass sich ein Tagessatz von 20,01 € ergibt.

Frauen und Kinder erhalten nicht nur ein Obdach, sondern werden von den Mitarbeiterinnen intensiv betreut und erfahren eine individuelle Begleitung und Beratung, die sie in die Lage versetzt, ihre Ressourcen zu erkennen, das Erlebte einzuordnen und idealerweise zukünftig ohne häusliche Gewalt leben zu können. Die auf die Frauen zugeschnittene Beratung erfolgt im Rahmen einer speziellen psychosozialen Betreuung; die Kinder erhalten kindgerechte Angebote, die im Rahmen einer auf die Bedürfnisse der Kinder zugeschnittenen Kinderbetreuung erfolgen. Da die Mitarbeiterinnen sich die Aufgaben teilen, erfolgt die Umlage der entstehenden Personalkosten für beide Personengruppen. Damit wird ebenfalls von 7.592 kalkulatorischen Belegungstagen ausgegangen. Außerdem werden die Overheadkosten hier berücksichtigt.

Die kalkulierten Kosten liegen bei 394,243,89 € p.a. so dass sich ein Tagessatz in Höhe von 51,93 € ergibt.

Die meisten Bewohnerinnen und ihre Kinder haben zur Finanzierung ihres Frauenhausaufenthaltes einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch- gegenüber dem Jobcenter. Darüber hinaus kommen Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- drittes und viertes Kapitel sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als Finanzierungsgrundlage in Betracht.

Da der Rhein-Sieg-Kreis zugleich Träger des Frauenhauses und kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie örtlicher Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) ist, kommt der Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II bzw. § 75 SGB XII als In-Sich Geschäft nicht in Betracht. Als Grundlage für die Forderung der oben beschriebenen Tagessätze wird daher eine Entgeltordnung dienen.

Im Auftrag

(Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 06.09.2022)